

**Erste Satzung zur Änderung  
der Satzung der Stadt Heidenau über Friedhofsgebühren  
(Friedhofsgebührensatzung)  
vom  
26. August 2010**

Inhaltsverzeichnis:

- Artikel 1 Änderung der Satzung der Stadt Heidenau über Friedhofsgebühren  
(Friedhofsgebührensatzung)
- Artikel 2 Neubekanntmachung
- Artikel 3 In-Kraft-Treten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323), des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (GVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2010 (GVBl. S. 142), und des § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2003 (GVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.08.2009 (GVBl. S. 438) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner öffentlichen Sitzung am 26.08.2010 folgende

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Heidenau über Friedhofsgebühren  
(Friedhofsgebührensatzung)**

beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Satzung der Stadt Heidenau über Friedhofsgebühren  
(Friedhofsgebührensatzung)**

Die Satzung der Stadt Heidenau über Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 29.04.2010 wird wie folgt geändert:

Das Gebührenverzeichnis als Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Heidenau wird um folgende Nr. 5 ergänzt:

„5. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen	
5.1. Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales je Grabstelle	36,00 EUR
5.2. Genehmigung zur Veränderung eines Grabmales je Grabstelle	36,00 EUR
5.3. Genehmigung zur Aufstellung eines provisorischen Grabmales	10,00 EUR“

**Artikel 2  
Neubekanntmachung**

Der Bürgermeister kann den Wortlaut der Satzung der Stadt Heidenau über Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) in der ab dem In-Kraft-Treten dieser Satzung geltenden Fassung im „Heidenauer Journal“ bekannt machen.

**Artikel 3  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidenau,

Jacobs  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau,

Jacobs  
Bürgermeister